



Stalfort & Partner

Avocați (Rechtsanwälte)

Rechts-Information Rumänien

Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner
Herausgegeben von Stalfort & Partner, Avocați (Rechtsanwälte)

Ausgabe 05/ 2005

Auswirkungen der Währungsreform

Wie bereits in den vorangegangenen Ausgaben der „Rechtsinformationen Rumänien“ mitgeteilt, werden zum 01.07.2005 im Rahmen einer Währungsreform vier Nullen aus dem Wert des aktuellen ROL gestrichen. Mit dem Gesetz Nr. 101/2005 wurde das Gesetz Nr. 348/2004 betreffend die Reform der rumänischen Währung wie folgt modifiziert bzw. ergänzt:

1. Allgemeines

- Die bisher für den Umtausch der aktuellen Banknoten und Münzen geltende Frist bis zum 31.12.2009 wurde gestrichen. Der Umtausch kann somit unbefristet bei Zweigstellen der rumänischen Nationalbank, bei welchen Einzahlungen vorgenommen werden können, sowie bei autorisierten Kreditinstituten erfolgen.
- In der Zeit vom 01.03.2005 bis 30.06.2005 müssen Informationen für die Öffentlichkeit betreffend Aktivitäten auf dem Kapitalmarkt sowohl in alter Währung (ROL) als auch in neuer Währung (RON) erfolgen.

2. Gesellschaftsrecht: Umstellung des Wertes von Geschäftsanteilen erforderlich

Bis zum 30 Juni 2005 müssen sämtliche Handelsgesellschaften folgendes beschließen:

- Herabsetzung des Nennwerts der Geschäftsanteile, sodass der neue Wert ein Vielfaches von 100 darstellt;
- Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung unter Beibehaltung der Anzahl der Geschäftsanteile und der prozentualen Verteilung des Gesellschaftskapitals.

Diese Bestimmungen können auf den ersten Blick zu der Annahme führen, der Mindestwert von Geschäftsanteilen müsse 100 *RON*, d. h. 1.000.000,- aktuelle *ROL* betragen. Wie einer neuen, klarstellenden Mitteilung des Handelsregisters zu entnehmen ist, bestand der gesetzgeberische Wille jedoch darin, dass der Wert der Geschäftsanteile in *ROL*, d. h. in noch aktueller Währung, durch 100 teilbar sein müsse. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Wert der Geschäftsanteile – nach Abwertung infolge der Währungsreform – höchstens 2 Dezimalstellen aufweist.

Daraus ergibt sich folgender Verfahrensablauf:

- Bis zum 30.06.2005 müssen sämtliche Handelsgesellschaften, deren Geschäftsanteile keinen durch 100 teilbaren Wert *in aktueller Währung (ROL)* aufweisen, die Anpassung des nominellen Wertes der Geschäftsanteile und die entsprechende Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung beschließen.
- Die Eintragung der Kapitalerhöhung- bzw. Kapitalherabsetzung ins Handelsregister erfolgt nach den Bestimmungen des rumänischen Gesetzes über Handelsgesellschaften (Gesetz Nr. 31/1990), ohne dass dabei Kosten anfallen.
- Gehen die Gesellschaften nicht wie oben beschrieben vor, wird das Handelsregister die Herabsetzung des Nominalwertes der Geschäftsanteile von Amts wegen vornehmen.
- Anschließend, d. h. zum 01.07.2005, werden die infolge der Währungsreform entstandenen Werte des Stammkapitals und der einzelnen Geschäftsanteile (diese werden maximal 2 Dezimalstellen aufweisen, vgl. o.), in *RON*, von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen und auf der Homepage des Handelsregisters veröffentlicht.

Festzuhalten ist, dass zwar keine Beschlüsse der Handelsgesellschaften zur Streichung von 4 Nullen aus dem Wert der Geschäftsanteile erforderlich sind, aber – im Vorfeld der Währungsreform – eine Anpassung des nominellen Wertes der Geschäftsanteile derart erfolgen muss, dass diese ein Vielfaches von 100 betragen.

Ausländerrecht:

Arbeitserlaubnis auch für Expats nach einem Jahr des Aufenthaltes in Rumänien notwendig

Expats, die ihren Aufenthalt in Rumänien nach Ablauf der einjährigen Aufenthaltsgenehmigung verlängern möchten, müssen gemäß einer Änderung des rumänischen Ausländergesetzes (Dringlichkeitsanordnung Nr.194/2002), die im November 2004 veröffentlicht wurde (Gesetz Nr.482/2004), alle Formalitäten für ausländische Arbeitnehmer erfüllen.

Infolge der Änderung des Art. 68 lit. a des Ausländergesetzes können ausländische Arbeitnehmer für höchstens ein Jahr eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Halten sie sich länger als ein Jahr in Rumänien auf, gelten auch für sie die Bestimmungen für ausländische Arbeitnehmer.

Die Ausländerbehörde (rum. *Autoritatea pentru Straini*), die dem Verwaltungs- und Innenministerium untersteht, hat nun durch ein internes Schreiben beschlossen, dass denjenigen Expats, die im Besitz von bis zum 01.07.2005 gültigen Aufenthaltsgenehmigungen sind, eine Verlängerung derselben von bis zu 6 Monaten gewährt wird, um ihnen die Erfüllung aller notwendigen Formalitäten zu ermöglichen, die für die weitere Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung erforderlich sind (z.B. Erhalt der Arbeitserlaubnis). Diejenigen Expats, deren Aufenthaltserlaubnisse nach dem 01.07.2005 ablaufen, erhalten von der Ausländerbehörde nur dann eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie zuvor die für ausländische Arbeitnehmer notwendigen Unterlagen vorlegen.

Festzuhalten ist damit, dass auch für Expats nach Ablauf eines Jahres der Erhalt einer Arbeitserlaubnis und der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der rumänischen Gesellschaft erforderlich ist. EU-Staatsbürger benötigen jedoch gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 203/1999 betreffend die Arbeitserlaubnisse ab dem 01.01.2007 grundsätzlich keine Arbeitserlaubnisse. Bis dahin müssen jedoch auch sie im Falle einer Entsendung nach Rumänien, die länger als ein Jahr dauert, eine Arbeitserlaubnis beantragen und erhalten.

Arbeitserlaubnisse können ausschließlich beim Ministerium für Arbeit und Soziales (Amt für grenzüberschreitende Arbeitsangelegenheiten – rum. *Oficiul pentru Migrația Forțelor de Muncă*) in Bukarest beantragt werden.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen betreffend den Erhalt von Arbeiterlaubnissen kann mit Geldbußen bis zu 100 Mio. ROL (bis zu ca. 2.800 €) pro Person belegt werden.

Neue Gesetze der Regierung zur Restitution, Justizreform

Laut einer Presseerklärung der rumänischen Regierung wurde in der Sitzung vom 01.06.2005 durch die Regierung ein Paket von Gesetzen beschlossen, die insbesondere Bestimmungen betreffend die Restitution von zwischen dem 06. März 1945 und dem 22. Dezember 1989 rechtswidrig vom Staat enteigneten Immobilien und eine Reform der Justiz beinhalten.

Im Bereich der Restititionen wurde laut der Pressemitteilung vor allem darauf Wert gelegt, Ausnahmen von der Pflicht zur Naturalrestitution, d. h. von der Herausgabe der konkreten enteigneten Immobilien, abzuschaffen bzw. einzuschränken.

Der Presseerklärung zufolge sollen unter anderem folgende Änderungen im Restitutionsgesetz (Gesetz Nr. 10/ 2001) eintreten:

- Bisher wurden rechtswidrig enteignete Immobilien „in der Regel“ durch Naturalrestitution rückerstattet. Die Formulierung „in der Regel“ wurde gestrichen, sodass Entschädigungen nur noch auf Grundlage gesetzlich geregelter Ausnahmen möglich sind.
- Bei enteigneten Gebäuden, die abgerissen und durch neue Gebäude ersetzt wurden, erhielt der Enteignete laut Gesetz Nr. 10/ 2001 den unbebauten Teil des Grundstückes und eine Entschädigung für die neuen Gebäude sowie die Teile des Grundstückes, die dem „üblichen Gebrauch derselben dienen“. Der zuletzt genannte Halbsatz wurde gestrichen, so dass die Gebrauchsdienlichkeit des Grundstückes einem Restitutionsanspruch auf Naturalherausgabe in diesem Sinne nicht mehr entgegengehalten werden kann.
- Es wurden Erleichterungen bei der Naturalrestitution von Grundstücken eingeführt, auf denen Investitionen von öffentlichem Interesse genehmigt, jedoch noch nicht begonnen oder wieder eingestellt wurden, sowie Erleichterungen bei der Naturalrestitution für Grundstücke, auf denen sich nicht mehr benötigte Gebäude befinden, sofern der Berechtigte eine Entschädigung leistet.
- Es ist künftig für die Naturalrestitution gegen Rückzahlung einer bereits erhaltenen Entschädigung irrelevant, ob der Staat aufgrund eines wirksamen Titels enteignet hat oder nicht.

- Die Frist zur Vorlage der das Eigentum des Enteigneten nachweisenden Dokumente wurde gestrichen (nicht jedoch die Frist zur Geltendmachung der Restitutionsansprüche gegen die juristische Person). Dennoch ist eine Erleichterung insoweit geschaffen worden, als keine behördlichen Barrieren der Geltendmachung von Ansprüchen mehr entgegenstehen können (z. B., wenn die Behörden Dokumente nicht finden können, etc.).
- Die Naturalrestitution von Gebäuden, die nachträglich in rechtswidriger Weise weiterveräußert wurden, wird erleichtert und eine Möglichkeit der Anfechtung der Veräußerungsgeschäfte eingeführt.
- Es wird ein Fonds zur Finanzierung von Entschädigungsansprüchen Enteigneter („*Fondul Proprietatea*“) gegründet. Dieser soll der größte börsennotierte Fonds in Osteuropa werden. Die Leitung soll eine renommierte ausländische Gesellschaft übernehmen. Schätzungen zufolge soll der Fonds seine Tätigkeit bis Anfang 2006 aufnehmen.

Bei der Justizreform soll besonderes Gewicht auf die Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeit gelegt worden sein. Folgende angekündigte Änderungen erscheinen relevant:

- Eine Änderung der Standesregeln für Richter und Staatsanwälte soll die Befugnisse der Führungskräfte erweitern, zugleich jedoch die Möglichkeit verbessern, die Führungskräfte zur Verantwortung zu ziehen. Führungskräfte sollen auf der Grundlage durchgeführter Wettbewerbe benannt werden.
- Änderungen bei der Ernennung und Abberufung von Staatsanwälten sollen vorgenommen werden.
- Richter und Staatsanwälte sollen künftig auf eigene Verantwortung jährliche Erklärungen abgeben, dass sie keine Geheimdiensttätigkeiten ausüben und keine Mitarbeiter der sozialistischen Staatssicherheit (*securitate*) waren. Vor der Ernennung zum Richter bzw. zum Staatsanwalt sollen diese Erklärungen überprüft werden.
- Im Sinne einer unabhängigen Staatsanwaltschaft soll für Staatsanwälte unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht zur Anfechtung der Akte vorgesetzter Staatsanwälte vor dem Hohen Rat der Magistratur (*Consiliul Superior al Magistraturii*) bestehen. Es erscheint jedoch fraglich, ob in der Praxis oft von diesem Recht Gebrauch gemacht werden wird.
- Durch die Einführung von besonderen Richtergremien oder Gerichtsabteilungen in den Amts-, Land- und oberen Gerichten soll eine Spezialisierung der Richter herbeigeführt werden.

Diese Änderungen wurden durch die o. g. Pressemitteilung der Regierung lediglich angekündigt. Die Regierung wird das Gesetzespaket im Rahmen der „Verantwortungsübernahme“ (Vertrauensfrage) in das Parlament einbringen. Sobald die in diesem Paket enthaltenen Gesetze in den Amtsblättern veröffentlicht werden, reichen wir weitergehende Informationen nach.

Kontakt und weitere Informationen:

Stalfort & Partner, Avocati (Rechtsanwälte)
Bukarest – Bistrita – Berlin

Dr. Gisbert Stalfort, Rechtsanwalt

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

Email: bukarest@stalfort.ro

Internet: www.stalfort.ro

Hinweise: Rechts-Information Rumänien wird als monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 01.06.2005), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden. Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen. Rechts-Information Rumänien darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt. Bitte benachrichtigen Sie uns per Email, wenn Sie Rechts-Information Rumänien nicht mehr beziehen möchten.